

Erklärung zu §118 BauO (gültig 01.02.2020)

Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme

(gemäß BauO vom 21.12.2018 und OIB-RL 2019, WBTv 2020 ab 01. Feb. 2020)

Die Erklärung bezieht sich auf:

Bauvorhaben:

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr
zu vergebühren!

(Gegenstand)

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.
Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von

Plan Nr. _____ Plandatum _____ beigelegt.

Art des Bauvorhabens: _____ (Neu-, Zu-, Umbau, Sanierung 25%)

Nutzungsart: _____ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

zu konditionierende (neue) Nutzfläche [m²]: _____ (gem. ÖNORM B 1800)

- einzelnes Bauwerk
- eine Gruppe ähnlicher Bauwerke: _____ (z.B. Gruppe Fertigteilhäuser)
- Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps _____
(z.B. Neuerrichtung von praktisch baugleichen Gebäuden in einer Gartensiedlungsanlage)
- § 118 Abs. 3 BO (Neu-, Zu und Umbau bzw. größere Renovierung) \implies Punkt A bzw. B
- § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik Neubau bzw. Zone von Nicht-Wohngebäuden, außer
Bauwerk für ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecke) \implies Punkt G
- § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, \implies Punkt H
- OIB-RL 6, Pkt 5.2.3. c) bzw. § 118 Abs. 3d BO (Neubau von Wohngebäuden), nach erfolgter
Alternativenprüfung: 5% besserem f_{GEE} bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% des EEB für
Warmwasser durch Solaranlage oder Wärmerückgewinnung) \implies Punkt C
- § 118 Abs. 3e BO (Neubau, bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, keine festen oder flüssi-
gen fossilen Brennstoffe, bei Neubau keine dezentralen Gasthermen)
- § 118 Abs. 7 BO (Neu-, Zu und Umbau bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, die oberste
Geschossdecke/ zum Dachboden ist gedämmt)
- Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist NICHT realisierbar \implies Punkt E
- Einzelmaßnahmen, sonst. Gebäude, bestehende Heizung (DG) \implies Punkt D bzw. F
- Sonstiges Gebäude, bestehende Heizung (DG) \implies Punkt D bzw. F

A) Der Einsatz hocheffizienter Energiesysteme ist realisierbar gemäß BauO § 118 Abs. 3 bzw. 3e (Nachweis: registrierter Energieausweis in WUKSEA):

- ein dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren
Quellen (z.B. Biomasse)
- eine Kraft-Wärme-Kopplung
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
- Wärmepumpen mit EU-Umweltzeichen gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. glw.

B) Vorgenannte Systeme werden nicht ausgeführt, daher wird OIB-RL 6, Punkt 5.2.3 a) b) nachgewiesen (registrierter Energieausweis in WUKSEA)

- Niedrigstenergiegebäude, d.h. $HWB_{Ref,zul.} < 10x(1+3,0/lc)$ und $PEB_{HEB, zul.,n.ern.} < 41 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ oder $HWB_{Ref,zul.} < 16x(1+3,0/lc)$ und $f_{GEE} < 0,75$ und $PEB_{HEB, zul.,n.ern.} < 41 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ gem. OIB-RL 6, Pkt 5.2.3 a)
- außerhalb des „Gebäudes“ 80 % Energie aus erneuerbaren Quellen gem. OIB-RL 6, Pkt 5.2.3 b).

C) Vorgenannte Systeme werden nach erfolgter Alternativenprüfung nicht ausgeführt, dafür folgende Maßnahmen (Dokumentation erforderlich):

- OIB-RL 6, Pkt 5.2.3. c): Nutzung erneuerbarer Quellen durch Erwirtschaftung von Erträgen am Standort (Bauplatz). Die Wahl eines anderen Energiesystems (Ortsverbund) ist zu dokumentieren, in diesen Fall kommen die „20 %-Varianten“ zum Tragen, alternativ dazu ist die Verringerung des EEB bzw. f_{GEE} um 5% möglich.
- BauO §118. 3d, nur bei Neubau von Wohngebäuden: Gaszentralheizung, 5% besserer f_{GEE} bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% Verbesserung des EEB für Raumheizung und Warmwasser durch Solaranlagen oder Wärmerückgewinnung

Die Alternativenprüfung und der Nachweis der sonstigen Maßnahmen liegen bei.

D) Es wird ein hocheffizientes System als Einzelmaßnahme eingesetzt:

- mit Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.3 und 4.11
- ohne Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.5 und 4.11

E) Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist technisch, ökologisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, da

- technische Gründe vorliegen, z.B. Gebäude ist denkmalgeschützt, Eingriffe im Bestand teilweise oder zur Gänze nicht möglich
- ökologische Gründe vorliegen, z.B. aufgrund Grundwasserspiegel, Feinstaubbelastung
- wirtschaftliche Gründe vorliegen, z.B. bereits erneuerte Heizungsanlage
- eine Solaranlage ist nicht möglich, aufgrund von Stadtbild (Bestätigung MA 19)
- eine Verringerung des EEB um 10%, des f_{GEE} um 5 % bzw. des PEB ist nicht möglich
- OIB-RL 6, Pkt. 5.2.4. Sonstiges Gebäude: die Realisierbarkeit von hocheffizienten alternativen Systemen, sofern verfügbar, wurde in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert.

Die Begründung, warum keine hocheffizienten Systeme eingesetzt werden können, liegt bei.

F) Hocheffiziente Systeme nicht erforderlich (Einzelmaßnahmen, Sonstige Gebäude, DG-Zubau)

- OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.5: Einzelmaßnahme mit Sanierungskonzept (Energieausweis)
- OIB-RL 6, Punkt 4.5.1 b) Einzelmaßnahme ohne Sanierungskonzept (18% besserer U-Wert)
- OIB-RL 6, Punkt 4.6. Sonstiges Gebäude ($< 16\text{m}^2$ beheizt), U-Wert 50% überschritten
- §2 WBTv, da es sich um Zubau, Aufstockung bzw. DG-Zu- und Ausbau mit **bestehender** zentraler Gaszentralheizung handelt, die für die Aufstockung und das DG ausreichend ausgelegt ist.

G) § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik)

- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden)
- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 0,3 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden). Es wird ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen kompensiert.

Die zwingende Zusammenstellung für die o.a. Punkte befindet sich in der Anlage.

H) § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar

- Die Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme entfällt, weil
 - dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19)
 - der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen (z.B. Tankstelle)

Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche wird dennoch mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen in jedem Fall erbracht.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

- Es wird der Antrag gestellt, von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, weil ein solcher Einsatz
 - aus technischen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. Hochhaus)
 - aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. kein Strombedarf, aber WW)
 - aus sonstigen Gründen nicht möglich ist

Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche wird in jedem Fall mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

Verfasserin/Verfasser:

Wien,

Unterfertigung

Anlagen:
